

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX BB 10/68

B E S C H L U S S

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Gertrude K [REDACTED],
H.-Y. [REDACTED], [REDACTED] W. [REDACTED] Ave.,

Klägerin und Beschwerdeführerin

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und
Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 31, Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Wittenberg, Haas, von der Mühlen und Dr. Weener

in der Sitzung vom 29. Oktober 1968
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Bescheid des 19. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 27. November 1967 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

S. 2.2.2.2.1

Das Urteil des Landgerichts ist dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin, Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED], durch Aufg. zur Post am 15. Februar 1967 zugestellt worden.

Die Sendung ging nach dem Vertrag der Klägerin mit der Briefpost am 24. März 1967 bei ihrem Anwalt ein. Der Anwalt schickte der Klägerin das Urteil mit dem Hinweis, für die Einlegung der Berufung stehe eine Frist von sechs Monaten zur Verfügung, jedoch ohne das Datum des Postaufgabestempels anzugeben oder sie darüber zu belehren, daß die Frist mit dem ihm unbekannten Datum der Postaufgabe beginne (§§ 209 Abs. 1 ZPO, 175 Abs. 1 Satz 5 ZPO).

In Unkenntnis dieses Datums und im Vertrauen darauf, daß das Eingangsdatum vom 24. März 1967 eine Aufg. zur Luftpost nicht vor dem 14. März 1967 geschähe, reichten die jetzi-

- 3 -

gen Prozeßbevollmächtigten am 14. September 1967 eine Berufungsschrift bei Gericht ein. Dieses Rechtsmittel verwarf das Kammergericht wegen Verletzung der Berufungsfrist. Mit der Beschwerde vertrat die Klägerin die Meinung, die Zustellung vom 15. Februar 1967 sei unwirksam, weil nicht durch Aufgabe zur Luftpost erfolgt. Der Senat hat die Beschwerde durch Beschluß vom 29. Oktober 1968 - IX ZR 592/67 als unbegründet zurückgewiesen.

Nach Zustellung des Verwerfungsbeschlusses legten die Prozeßbevollmächtigten der Klägerin erneut Berufung ein und beantragten Wiedereinsetzung gegen die Verletzung der Berufungsfrist. Das Kammergericht hat auch dieses Rechtsmittel als unschlüssig verworfen. Die hiergegen gerichtete Beschwerde ist unbegründet.

Die Fristverletzung beruht auf einem Verschulden des Rechtsanwalts Meyerhoff. Die Übersendung des Urteils durch das Landgericht konnte nur zum Zwecke der Zustellung und nur im Wege der Zustellung durch Aufgabe zur Post (§ 173 ZPO) erfolgt sein. Wenn der Einlieferungsstempel der ausgehändigten Sendung den Tag der Postaufgabe nicht einwandfrei erkennen ließ, dann mußte der Anwalt dieses Datum durch Rückfrage bei dem Gericht feststellen. Mindestens hatte er die Klägerin darauf hinzuweisen, daß es, wenn sie das Urteil anfechten wolle, zur Berechnung der Berufungsfrist noch der Feststellung des ihm unbekannten Aufgabedatums bedürfe.

Die Verletzung der Berufungsfrist beruht ferner auf einem Verschulden der jetzigen Prozeßbevollmächtigten der Klägerin. Da ihnen weder das Datum einer formellen Zustellung noch das Datum einer Postaufgabe zum Zwecke der Zustellung mitgeteilt wurde, hatten sie nach Annahme des Auftrages der Klägerin von sich aus den Beginn der Frist festzustellen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Klingerin muß sich das Verschulden ihrer Anwalte erster und zweiter Instanz nach §§ 209 Abs. 1 BVO, 232 Abs. 2 ZPO rechnen lassen. Es ist rechtsunverhüllend, ob die Verschuldung der Berufungsfrist von weiteren Personen mitverursacht worden ist, da sie von dem Anwaltem bei sinnvoller Sorgfalt abgesehen worden wäre. Deshalb geht die Berufung der Beschwerde auf ein Verschulden des Landgerichtes bei der Wahl des Festsetzungsbehl. Im übrigen ist die Zustellung vom 15. Februar 1967 nach der Vorschrift der Gesetze vorgenommen worden.

Die außergerichtlichen Kosten der unbegründeten Beschwerde trägt die Klingerin nach §§ 209 Abs. 1 BVO, 97 ZPO.

Mai von der Medien